

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 18.12.2014 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Neufassung vom 25.02.2013 erlassen:

Artikel 1

1.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a)

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Dieses erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht. Der Verwaltungsbericht ist eine Woche vor der Bürgerschaftssitzung in schriftlicher Form den Bürgerschaftsmitgliedern zuzusenden.“

b)

Der alte Satz 2 wird zu Satz 4.

c)

Im neuen Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsberichtes“ ersetzt durch „Berichtes der Verwaltung zur städtischen Entwicklung“.

2.

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 4 ergänzt:

„§ 4 Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

3.

§ 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Oberbürgermeister entscheidet nach Vorberatung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen und Anhörung des Hauptausschusses über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 08. Jan. 2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Greifswald, den 08. Jan. 2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 16.01.15 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)